

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Tiefbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Haffelder, Erich

Sachbearbeiter

Feil, Michael

Vorlagennummer

044/2023

Aktenzeichen

50.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	24.04.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat, 29.07.2021, 068/2021, Maßnahmenbeschluss

Gemeinderat, 27.10.2022, 137/2022, Entwurfsplanung / Bereitstellung überplanmäßiger Mittel

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen der Priorität 1

hier: Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe zum Umbau von barrierefreien Bushaltestellen an die Firma Fa. Osmanaj GmbH, Steigerstraße 8 in 74177 Bad Friedrichshall zum Angebotspreis von 687.456,34 € zu.

Sachverhalt:

Auftragsvergabe:

a) Allgemeines

Die Wichtigkeit der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) spiegelt sich durch den Eintrag in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wider, welches im Jahr 2013 novelliert wurde und in § 8 Abs. 3 bis zum 01. Januar 2022 eine Frist für die vollständige Barrierefreiheit setzt. Wie die Barrierefreiheit genau ausgestaltet werden soll, wird durch die Gesetze (BGG und PBefG) nicht konkret vorgegeben. Die Ausgestaltung der Barrierefreiheit wird in technischen Regelwerken und Durchführungsbestimmungen geregelt. Ergänzend dazu stellt das Deutsche Institut für Normung (DIN) sogenannte DIN-Normen für barrierefreie Standards bereit.

Die Anpassung der Bushaltestellen liegt in unmittelbarer Zuständigkeit der Kommunen als Straßenbaulastträger.

Vom Landkreis Heilbronn liegt zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen ein Generalbarriereplan als Orientierung im Sinne einer Handreichung vor. Ein barrierefreier ÖPNV kommt nicht nur Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit Sinnesbehinderungen und kognitiven Beeinträchtigungen zugute, sondern auch Senioren, Schwangeren und Kindern, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sonstigen Lasten.

Zum Bau von Nahverkehrsanlagen sieht das Gesetz des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) Investitionshilfen vor. In Baden-Württemberg wird dies durch das Gesetz zur Zuwendung des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (LGVFG) geregelt. Gefördert wird laut § 2 Abs. 2 des LGVFG der Neubau oder Umbau von Haltestellen und deren Einrichtung. Neben dem Neubau oder Umbau der Haltestellen wird ebenfalls eine Verlegung gefördert. Die Förderung nach LGVFG ist immer mit einer Beteiligungspflicht verbunden. Wird eine Haltestelle nach den in § 2 Abs. 12 genannten Grundsätzen umgebaut, ist eine Förderung mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Zusätzlich kann 10 % der Planungskostenpauschale gefördert werden.

Die Submission am 30.03.2023 mit nachfolgender Angebotsprüfung ergab folgende Rangfolge der Bieter:

1. Fa. Osmanaj GmbH	687.456,34 € (100,0 %)
---------------------	------------------------

Das Angebot erfüllt die fachlichen und technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses. Die wirtschaftliche Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen. Aufgrund des eingereichten Angebotes der Fa. Osmanaj GmbH ist diese Firma aus wirtschaftlicher Sicht Bieter der engeren Wahl.

Als maßgebendes Kriterium für die Wertung des Angebotes wurde die Wirtschaftlichkeit zu Grunde gelegt. Die Fa. Osmanaj GmbH ist einziger Bieter. Die Fa. Osmanaj GmbH ist dem Ingenieurbüro aus einigen vorangegangenen Projekten als zuverlässige Fachfirma bereits bekannt.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Osmanaj GmbH, Steiger Straße 8 in 74177 Bad Friedrichshall zum Angebotspreis von **brutto 687.456,34 €** zu erteilen.

b) Kostenermittlung

In der Entwurfsplanung der IFK Ingenieure GmbH vom 24.02.2023 wurden in der Kostenberechnung für diese Leistungen Kosten in Höhe von 721.081,10 Euro brutto genannt.

Für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen stehen im Haushaltsplan 2023 der Stadt Bad Rappenau im Finanzhaushalt, THH 6, Produkt 54.70.1000, Maßnahme 0010 ausreichende Mittel zur Verfügung (2023: 635.800 € + VE 685.000 €; 2024: 625.000 €; 2025: 60.000 €).

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung befindet sich die Stadt Bad Rappenau voraussichtlich noch in der Interimszeit. Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge (Auszahlungsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen) vorgesehen waren, dürfen fortgesetzt werden. Im Jahr 2022 stehen für die Maßnahme noch freie Mittel i.H.v. 448.800 € und eine VE über 872.000 € zur Verfügung. Es handelt sich hier also um eine sog. Fortsetzungsmaßnahme, die von den Restriktionen des § 83 Abs. 1 GemO nicht erfasst sind.